

verbrecherischen Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. Es sprach gegen die Angeklagten L. und N. Freiheitsstrafen von je zwei Jahren und zwei Monaten und gegen die Angeklagte F. sowie den Verurteilten G. Freiheitsstrafen von je zwei Jahren aus. Die Angeklagten und der Verurteilte wurden als Gesamtschuldner verpflichtet 4 000 M Schadenersatz an die Molkereigenossenschaft S. zu zahlen.

Das Bezirksgericht änderte die Entscheidung auf die Berufungen im Schuld- und Strafausspruch ab. Es verurteilte die Angeklagten L., N. und F. wegen verbrecherischen Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB zu Freiheitsstrafen von je zwei Jahren und G. unter Berücksichtigung seiner untergeordneten Tatbeteiligung wegen mehrfachen Betrug gemäß §§ 159 Abs. 1, 161 StGB auf Bewährung. Bei der Verurteilung zum Schadenersatz verblieb es.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat zugunsten der Angeklagten die Kassation der Urteile des Kreisgerichts und Bezirksgerichts beantragt. Er hat fehlerhafte Anwendung der Strafgesetze, gröblich unrichtige Strafzumessung und ungesetzliche Verurteilung der Angeklagten zum Schadenersatz gerügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

3>

Das Kreisgericht und das Bezirksgericht haben zutreffend ausgeführt, daß die Angeklagten mehrfach Betrugshandlungen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit begingen und sich auch zur wiederholten Begehung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zusammenschlossen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Tatbestands des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB sind damit formell gegeben.

Sie haben jedoch nicht geprüft, ab sich trotz gruppenweiser Begehung unter Berücksichtigung aller Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Kriterien für die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB bei gruppenweiser Tatbegehung sind u. a. ein geringes Ausmaß des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens, geringfügige Tatintensität, nicht verfestigte Ausprägung des Bereicherungsstrebens und der Intensität des Täterwillens. Beachtlich für die Tatschwere solcher Handlungen sind aber auch die Motive des Täters. Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, die ohne persönliche Bereicherung begangen werden, um mögliche negative ökonomische Auswirkungen auszugleichen, sind nicht mit Straftaten gleichzusetzen, die aus kleinstädtischem, individuellem Bereicherungsstreben ausgeführt werden. Das durch solche Handlungen erlangte sozialistische Eigentum geht nicht in privates oder persönliches Eigentum über (vgl. auch Materialien der 13. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1975 S. 73 und 80).

Im vorliegenden Fall hätte also Beachtung finden müssen, daß die Angeklagten die Betrugshandlungen nicht aus persönlichem Bereicherungsstreben begangen haben. Die Angeklagten L. und F. wollten eventuellen Inventurfehlbeträgen Vorbeugen. Der Angeklagte N. beteiligte sich deshalb an der Straftat, weil er dafür Bier und Zigaretten erhielt. Unter diesen Umständen und unter Beachtung des Schadensumfangs, der bisher positiven Persönlichkeitsentwicklung und Haltung der Angeklagten sowie der relativ geringen Tatintensität ist festzustellen, daß sich trotz ihres Zusammenwirkens die Schwere der Straftaten nicht in einem solchen Maße erhöht hat, daß ein Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum vorliegt.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte kann das Handeln der Angeklagten auch nicht als eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin ange-

sehen werden, die die Anwendung von Freiheitsstrafen erfordern würde. Es ist vielmehr Ausdruck ungefestigten Verantwortungsbewußtseins gegenüber den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Für den Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung war weiterhin von Bedeutung, daß die Angeklagten den Schaden in kurzer Zeit wiedergutmacht und die Kollektive die Bürgschaft über die Angeklagten übernommen haben.

Der Senat entschied daher antragsgemäß nach §§ 321 Abs. 1, 322 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 StPO. Die Verurteilung der Angeklagten zum Schadenersatz war aufzuheben und der Antrag der Molkereigenossenschaft zurückzuweisen, weil dieser Betrieb zum Zeitpunkt der Entscheidung der Instanzgerichte nicht mehr geschädigt war.

Familienrecht

§ 15 Abs. 2 FGB.

Die Regelung des § 15 Abs. 2 FGB, wonach die Ehegatten über im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Häuser und Grundstücke nur gemeinsam verfügen können, bezieht sich sowohl auf Häuser und Grundstücke als Vermögenseinheit als auch auf unbebaute Grundstücke sowie auf Häuser, an denen das Eigentum getrennt vom Grundstückseigentum besteht. Sie ist auch auf Verfügungen über Wochenendhäuser anzuwenden. OG, Urteil vom 6. Mai 1975 - 1 ZzF 9/75.

Bei der Eigentums- und Vermögensauseinandersetzung im Eheverfahren hat die Klägerin u. a. beantragt, ihr das Alleineigentum an dem Wochenendhaus der Parteien zu übertragen.

Der Verklagte hat hierzu vorgetragen, er habe das Wochenendhaus an seinen Bruder verkauft. Dabei sei jedoch vereinbart worden, daß der Kauf rückgängig gemacht werde, wenn die Klägerin darauf bestehe.

Die Klägerin hat erklärt, das Wochenendhaus sei gemeinschaftliches Eigentum der Parteien. Sie habe der Veräußerung durch den Verklagten nie zugestimmt.

Auf Antrag der Klägerin erließ das Kreisgericht eine einstweilige Anordnung, wonach das Wochenendhaus von den Parteien im wöchentlichen Wechsel benutzt werden soll.

Gegen diesen Beschluß hat der Verklagte sofortige Beschwerde eingelegt. Das Bezirksgericht hat ihr stattgegeben und die einstweilige Anordnung aufgehoben.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Aus den Akten ist zu schließen, daß die Parteien das Wochenendhaus während der Ehe erworben haben, und zwar auf Grund und Boden, der ihnen zur Nutzung überlassen wurde. Nach dem bisherigen Vortrag der Parteien gehört es zum gemeinschaftlichen Vermögen. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Verklagten geteilt. Das ergibt sich eindeutig daraus, daß der Klägerin die Möglichkeit Vorbehalten blieb, dem Verkauf zu widersprechen.

Das Bezirksgericht hat in seiner Entscheidung die Ansicht vertreten, der Verklagte sei gemäß § 15 Abs. 1 FGB berechtigt gewesen, das Wochenendhaus allein zu verkaufen. Die besondere Bestimmung des § 15 Abs. 2 FGB für die Verfügung über Häuser und Grundstücke treffe hier nicht zu, weil das Wochenendhaus auf Grund und Boden errichtet sei, der nicht im Eigentum der Parteien stehe. Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß sich § 15 Abs. 2 FGB sowohl auf Häuser und Grundstücke als Vermögens-